

## Resolution 1

### **Ersterschließung alter Straßen darf nicht auf die Bürger abgewälzt werden – Rechtssicherheit herstellen, Streit in den Kommunen vermeiden!**

#### **1. Ausgangslage**

Erschließungsstraßen werden nach geltendem Recht gegenüber den Anliegern mit in der Regel 90 % des Herstellungsaufwands abgerechnet. Diese Beitragserhebung ist auch richtig, denn durch die Erschließung der Grundstücke durch eine Straße kann der Grundstückseigentümer sein Grundstück baulich nutzen. Geregelt ist dies im Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG).

Am 01. April 2021 ist eine Neufassung des Art. 5 a Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Kraft getreten.

Danach kann die Herstellung von Straßen gegenüber dem Anlieger dann nicht mehr mit Erschließungsbeiträgen abgerechnet werden, wenn zwischen dem Beginn und dem Abschluss der Herstellungsmaßnahme mehr als 25 Jahre liegen.

Diese Regelung basiert auf dem Grundsatz des **Vertrauensschutzes**, der Verfassungsrang genießt. Ein Bürger, der 25 Jahre nicht zu Erschließungsbeiträgen herangezogen wurde, weil die Straße noch nicht fertiggestellt war, muss nicht mehr damit rechnen, für die Vergangenheit noch zahlen zu müssen. Deshalb können aktuelle Arbeiten an der Straße nur als Straßenausbau abgerechnet werden. Nachdem auf Druck der Freien Wähler aber die Straßenausbaubeiträge gegenüber dem Bürger abgeschafft wurden, bleiben die Kommunen auf dem gesamten Aufwand sitzen.

#### **2. Beginn der Herstellung oder Provisorium?**

Durch die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2021 wird den Gemeinden die Möglichkeit genommen, für Straßen, deren erstmalige Herstellung vor mehr als 25 Jahren begonnen wurde (alte Straßen) von den Bürgern Erschließungsbeitrag zu verlangen. Sie beklagen daher Einnahmeausfälle. Die Regelung ist allerdings mit einem Vorlauf von fünf Jahren in Kraft getreten, sodass für die Kommunen genug Zeit gewesen wäre, hierauf zu reagieren.

Nun greifen aber etliche Gemeinden zu einem vermeintlichen Rettungsanker: Sie behaupten, in der Vergangenheit habe man keine erstmalige Herstellung beabsichtigt, sondern nur ein Provisorium schaffen wollen.

Diese kreative Rechtsauffassung ist aktuell gerichtlich bestätigt worden, sodass auch für die alten Straßen wieder Erschließungsbeiträge verlangt werden.

#### **3. Klarstellung des Kommunalabgabengesetzes**

Wir halten dieses Gesetzesverständnis für falsch! Nach der Gewaltenteilung sind wir aber an die Interpretation durch die Gerichte gebunden. Deshalb müssen wir im Gesetz selbst nachsteuern.

**Wir fordern eine Klarstellung des Begriffs der erstmaligen Herstellung in Art. 5 a Abs. 7 KAG! Als Beginn der erstmaligen Herstellung gilt der Zeitpunkt, in dem die Straße Erschließungsfunktion hat. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der Bürger geboten.**

**Diese Regelung unterliegt nicht dem Konnexitätsprinzip. Wer sich mehr als 25 Jahre mit der Fertigstellung einer Straße Zeit lässt, muss selbst für die Kosten aufkommen.**